

## Satzung

### über die Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Auerbach i.d.OPf.

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 18.12.1980 Az.: II 1 genehmigte

## Satzung

### über die Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Auerbach i.d.OPf.

#### I.

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Jahrmärkte und Wochenmärkte in der Stadt Auerbach i.d.OPf.

#### II.

#### Jahrmärkte

##### § 2

#### Marktplatz und Markttage

- (1) Marktplatz für die Jahrmärkte ist der Obere Marktplatz und der Untere Markt.
- (2) Die Jahrmärkte finden statt:
  - a) am 1. Samstag nach Maria Lichtmess,
  - b) am 3. Samstag nach Ostern,
  - c) am 2. Samstag im Juni  
(fällt dieser Markt auf den Pfingstsamstag, so findet dieser am nächstfolgenden Samstag statt),
  - d) am Samstag nach Maria Geburt,
  - e) am Samstag nach Simon und Judäa,
  - f) am 2. Adventsamstag.

##### § 3

#### Marktverkaufszeiten

- (1) Marktverkaufszeit ist jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Kauf und Verkauf von auf den Marktplatz gebrachten Waren vor Beginn und nach Beendigung der Marktverkaufszeit ist verboten.
- (3) Der Marktplatz darf am Markttag frühestens ab 7.00 Uhr bezogen werden. Er muß spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktverkaufszeit wieder geräumt sein.

§ 4

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind:
  - a) rohe Naturerzeugnisse;
  - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehören oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden;
  - c) frische Lebensmittel aller Art;
  - d) sonstige Verzehrgegenstände und Waren aller Art.
- (2) Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:
  - a) größeres Vieh;
  - b) bewurzelte Bäume und Sträucher;
  - c) explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder;
  - d) frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere;
  - e) Gegenstände des Börsenverkehrs.
- (3) Schaustellungen, Musikaufführungen, Warenausspielungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht stattfinden.
- (4) Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es der Genehmigung der Stadt.

§ 5

Marktteilnehmer

Zu den Jahrmärkten haben alle Platz- und Standinhaber (Marktbeschicker) und deren Personal sowie alle Verbraucher Zutritt.

§ 6

Marktaufischt

- (1) Die Marktaufischt obliegt der Stadt - Ordnungsamt - als Marktbehörde.
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen der Marktbehörde Folge zu leisten.
- (3) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Bediensteten der Marktbehörde
  - a) jederzeit Zutritt zu ihren Plätzen und Ständen im Marktbereich zu gewähren,
  - b) sachdienliche Auskünfte zu erteilen,
  - c) Warenproben zur Überprüfung gegen eine angemessene Entschädigung auszuhandigen.

§ 7

Zuweisung der Verkaufsplätze

- (1) Anträge auf Platz- oder Standzuweisung sind spätestens 6 Wochen vor Markt-

beginn unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich einzureichen.

- (2) Melden sich mehr Marktbeschicker, als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz besteht nicht.
- (4) Wird ein zugewiesener Platz ohne Verständigung der Marktbehörde bis 09.00 Uhr nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden.
- (5) Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Verkaufsplatz aus erfolgen. Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (6) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
- (7) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Marktbehörde ein Tausch der Plätze angeordnet werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

#### § 8

##### Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Betriebsablauf des Marktes darf nicht gestört werden.
- (2) Verboten sind
  - a) das Anbieten von Waren im Umhergehen,
  - b) das Betteln,
  - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - d) das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
  - e) das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
  - f) das Verstellen der Gänge,
  - g) die Verwendung von zerrissenen oder verschmutzten Tüchern als Behang oder Abdeckung der Verkaufsplätze,
  - h) die Herstellung elektrischer Anschlüsse für Licht und Kraft durch Nichtfachleute.

#### § 9

##### Verkauf und Lagerung

- (1) An jedem Verkaufsplatz ist an deutlich sichtbarer Stelle auf einem Schild der Vor- und Familienname und die Anschrift des Marktbeschickers anzubringen.
- (2) Feilgebotene Waren sind gemäß den bestehenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.
- (3) Beim Verkauf sind geeichte Meßgeräte zu verwenden.
- (4) Auf Verlangen des Käufers oder der Bediensteten der Marktbehörde ist die Ware vorzumessen, vorzuwiegen oder vorzuzählen.

§ 10

Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Die Marktbesicker haben den ihnen zugewiesenen Verkaufsplatz sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauberzuhalten. Anfallende Abfälle müssen in einem geeigneten Behältnis verwahrt werden.
- (2) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen über das vermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen.
- (3) Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.

§ 11

Einzelanordnungen

Die Marktbehörde kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Auerbach i.d.OPf. haftet im Schadensfalle nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch für Schäden, die an den eingebrachten Sachen entstehen oder für Schäden, die von eingebrachten Sachen verursacht werden.
- (2) Die Marktbesicker haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebühren-ermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze oder Stände durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört wird.
- (3) Die Marktbesicker und Marktbesucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden; Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt Auerbach i.d.OPf. stets als Er-füllungsgehilfen.

III.

§ 13

Wochenmärkte

Auf die Wochenmärkte finden die Vorschriften des Abschnittes II dieser Satzung entsprechende Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 14 mit 16 ergibt.

§ 14

Marktplatz und Markttage

- (1) Marktplatz für die Wochenmärkte ist der Obere Marktplatz.
- (2) Die Wochenmärkte finden jeden Dienstag und Freitag statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Tage vorher statt.

§ 15

Marktverkaufszeiten

Marktverkaufszeit ist jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 16

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs, sowie der bewurzelten Bäume oder Sträucher.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,- DM kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Marktplätze Jahr- oder Wochenmärkte durchführt,
- b) § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 außerhalb der festgelegten Markttage Jahr- oder Wochenmärkte durchführt,
- c) § 3 Abs. 1 und 2 und § 15 außerhalb der Marktverkaufszeiten Waren im Rahmen der Jahr- und Wochenmärkte kauft oder verkauft,
- d) § 3 Abs. 3 den Marktplatz früher als am Tage vor Marktbeginn ab 7.00 Uhr bezieht, oder 2 Stunden nach Beendigung des letzten Markttages noch nicht den Markt geräumt hat,
- e) § 4 Abs. 1 und § 16 anderes als Gegenstände des Jahrmarktes feilbietet,
- f) § 4 Abs. 2 verbotene Gegenstände feilbietet,
- g) § 6 den Anordnungen der Marktbehörde keine Folge leistet, als Marktbesucher den Bediensteten der Marktbehörde keinen Zutritt zu den Plätzen und Ständen im Marktbereich gewährt, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Warenproben gegen eine angemessene Entschädigung aus-händigt,
- h) § 7 Abs. 5 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz belegt,
- i) § 7 Abs. 5 die festgelegte Verkaufsfläche eigenmächtig überschreitet,
- k) § 7 Abs. 6 den zugewiesenen Platz nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb und nicht für den zugelassenen Warenkreis benutzt,
- l) § 7 Abs. 7 einem durch die Marktbehörde angeordneten Platztausch nicht nachkommt,

- m) § 8 Abs. 1 den Betriebsablauf des Marktes stört,
- n) § 8 Abs. 2 Waren auf dem Marktplatz im Umhergehen anbietet, bettelt, den Marktplatz oder die vorhandenen Einrichtungen beschädigt, sich im betrunkenen Zustand aufhält, Tiere frei umherlaufen läßt, Gänge verstellt, zerrissene und verschmutzte Tücher als Behang oder Abdeckung der Verkaufsplätze verwendet oder elektrische Anschlüsse für Licht und Kraft durch Nichtfachleute herstellen läßt,
- o) § 10 den zugewiesenen Verkaufsplatz und die angrenzenden Gänge nicht bis zu deren Hälfte sauberhält und den anfallenden Abfall nicht in einem geeigneten Behältnis verwahrt, den Platz und seine Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt oder Abfälle einbringt,
- p) § 11 gegen Einzelanordnungen der Marktbehörde verstößt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Marktordnung für die Jahr- und Wochenmärkte in Auerbach i.d.OPf. vom 13. März 1954 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Auerbach, den 29. Dezember 1980  
Stadt Auerbach i.d.OPf.



*Haberberger*  
Haberberger  
1. Bürgermeister

*angeschlagen am: 09.01.1981*  
*abgenommen am:*